

83. Kann unter Umständen ein Verstoß gegen die guten Sitten darin gefunden werden, daß eine Auskunftei in die über jemand erteilte Auskunft eine von ihm erlittene Vorstrafe aufgenommen hat?

BGB. § 826.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1927 i. S. Auskunftei Sch.
(Bekl.) w. F. (Pl.). IV 489/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1883 geborene Kläger wurde 1907 wegen Verleitung zum Meineid, Beihilfe zur Untreue, versuchten Betrugs und Unterschlagung zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt; auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Er hat die Strafe bis auf 8 Monate, die ihm im Gnadenweg erlassen wurden, verbüßt. Die beklagte Auskunftei hat in Auskünften, die sie in den letzten Jahren ihren Kunden über den Kläger erteilt hat, diese Tatsachen aufgenommen und beabsichtigt es auch fernerhin zu tun. Der Kläger beantragte mit der Klage, der Beklagten das zu untersagen, und stellte, nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, vor dem Berufungsgericht bei Wiederholung des Hauptantrags den Hilfsantrag, der Beklagten zu verbieten, die Beurteilung anders zu erwähnen als in der Form, daß er in den Jahren 1905/06 sich in Geschäfte habe verwickeln lassen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hätten. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Hilfsantrag, setzte jedoch an Stelle der Worte „in den Jahren 1905/1906“ die Worte „in jungen Jahren“. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg aus folgenden Gründen:

Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende vorbeugende Unterlassungsklage setzt voraus, daß gegenständlich ein widerrechtlicher Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt und daß die — hier einwandfrei festgestellte — Gefahr der Wiederholung begründet ist (RGF. vom 21. Februar 1925 IV 466/24; RGZ. Bd. 95 S. 339). Als Rechtsgut kommt das Vermögen des Klägers in Frage, soweit es durch § 826 BGB. geschützt ist. Ob in solchem Falle der gegenständliche Tatbestand von dem persönlichen zu lösen ist (vgl. RGK.-Komm. § 826 Anm. IIIb a. E.), bedarf nicht der Erörterung, da

das Berufungsgericht auch den persönlichen Tatbestand für nachgewiesen erachtet hat. Es fragt sich nur, ob die Beklagte im Sinne des § 826 BGB. gegen die guten Sitten verstoßen hat, indem sie sich bei Mitteilung der vom Kläger erlittenen Strafe nicht einer milderen Form — wie im angefochtenen Urteil angegeben — bediente, sondern Art und Dauer der Strafe und der Nebenstrafe, sowie die den Gegenstand der Verurteilung bildenden Straftaten genau bezeichnete. Da die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprachen, so kann die Sittenwidrigkeit ihrer Mitteilung nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen und aus ihnen hergeleitet werden (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 112; WarnRspr. 1914 Nr. 186). Diese Umstände müssen so geartet sein, daß das Anstandsgefühl des gerecht und billig denkenden Durchschnittsmenschen die Mitteilung in der gewählten schroffen Form ablehnt.

Die Meinung des Berufungsgerichts, daß diese Voraussetzungen erfüllt seien, ist bei dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings kommen für die Beklagte bei Erteilung einer Auskunft in erster Reihe die berechtigten Belange des Kunden in Betracht, der die Auskunft einholt, um für seine Entscheidung über Eingehung oder Fortsetzung geschäftlicher Beziehungen die nötigen Unterlagen zu gewinnen. Als solche kann eine Bestrafung dessen, über den die Auskunft verlangt wird, von Bedeutung sein. Es ist aber nicht zu billigen, wenn eine Auskunftstei die Beurteilung der Frage, ob die Kenntnis von der Strafe für den Kunden eine geschäftliche Bedeutung hat, lediglich dem Kunden überläßt. Sie ist vielmehr verpflichtet, in dieser Hinsicht selbst eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen. Denn es entspricht in der Tat den zur sittlichen Norm gewordenen heutigen Anschauungen, wie sie insbesondere in dem Gesetz vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) zum Ausdruck gelangt sind (vgl. RGU. vom 8. Dezember 1926 III 92/26), daß eine, wenn auch schwere Bestrafung, vor allem eine einmalige in jungen Jahren erlittene, dem Verurteilten nicht lebenslang nachgetragen werden darf, daß ihm vielmehr dazu verholfen werden muß, die Verfehlung durch einwandfreies soziales Verhalten wieder gutzumachen, sich ein neues wirtschaftliches Leben aufzubauen und sein gesellschaftliches Ansehen wieder zu erwerben. An dieser Auffassung darf auch eine Auskunftstei nicht vorübergehen. Sie muß sich ihrer allgemeinen Menschenpflicht gegenüber denen, über die

sie Auskunft gibt, bewußt bleiben und mit Sorgfalt prüfen, ob es der einer Wiedergewinnung des Ansehens hinderlichen Mitteilung der Vorstrafe bedarf, um den Belangen des Kunden gerecht zu werden. Kann ihre Erwähnung unter diesem Gesichtspunkt nicht gänzlich unterbleiben, so fragt es sich, ob die Mitteilung aller Einzelheiten von Strafe und Tat nötig ist und nicht vielmehr zur Schonung des Betroffenen eine mildere Form genügt. Handelt die Auskunft diese Grundsätze zuwider, mit denen im wesentlichen auch die Ausführungen in Schimmelpfengs Handbuch des deutschen Auskunftsweßens S. 220 flg. übereinstimmen, so setzt sie sich mit der sittlichen Auffassung aller gerecht und billig Denkenden in Widerspruch.

Das Berufungsgericht hat nun mit eingehender Begründung angenommen, daß den berechtigten Belangen der Kunden der Beklagten nach der gegenwärtigen Lage der Sache genügend gebient sei, wenn die Auskunft in der aus der Urteilsformel ersichtlichen milderen Form erteilt werde. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt ferner als Meinung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte bei sorgfältiger Prüfung sich von der Entbehrlichkeit weiterer Mitteilungen über die Bestrafung hätte überzeugen müssen. Beide Annahmen sind im wesentlichen tatsächlicher Art und unterliegen insoweit nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Sie ergeben, daß die Beklagte die nach dem Erörterten gebotene Rücksichtnahme auf den in der Auskunft Behandelten außer acht gelassen und damit gegen die guten Sitten verstoßen hat.

Der Revision kann auch nicht zugestanden werden, daß durch das Berufungsurteil der Beklagten die Erteilung einer unrichtigen Auskunft angezogen werde. Eine Auskunft dieses Inhalts steht mit den verübten Straftaten nicht in Widerspruch. Ebensovienig ist der Revision darin recht zu geben, daß die Beklagte nur die Wahl zwischen der Mitteilung der uneingeschränkten Wahrheit und dem völligen Verschweigen der Strafe gehabt habe, weil die vom Berufungsgericht vorgeschlagenen „dunklen Andeutungen“ erfahrungsgemäß eine weit schlimmere Wirkung zeitigten als die reine Wahrheit und über das Maß des Geschehens hinaus „dem bösen Verdacht Spielraum ließen“. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Erwägung festgestellt, daß im vorliegenden Falle die von ihm gewählte Form, die mit der Auskunft einer anderen Auskunft übereinstimmt, für den Kläger eine wesentliche Erleichterung bedeute, insbesondere deshalb, weil es

eine Sensation sei, daß ein wohlhabender und geachteter Geschäftsmann im Zuchthaus gefessen habe, und die Weiterverbreitung einer derartigen Nachricht sich kaum werde verhindern lassen, während man sonst über eine in der Jugend vor langen Jahren erlittene Strafe leichter hinwegsehe. Auf die Bedeutung der Form, in der die Mitteilung einer Bestrafung erfolgt, ist auch in Schimmelpfengs Handbuch a. a. O. hingewiesen. . . .